

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Gelbhaar (GRÜNE)

vom 18. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2013) und **Antwort**

Werden einzelne Software-Anbieter von der Berliner Verwaltung bevorzugt beworben?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Erscheinen derzeit Verweise auf die Firma Adobe Systems GmbH beziehungsweise deren Produkt „Adobe Reader“, auf Internetpräsenzen der Senats- und Bezirksverwaltungen, der landeseigenen Unternehmen oder der Anstalten des öffentlichen Rechts in Berlin, und wenn ja, auf wie vielen und auf welchen Internetpräsenzen?

Zu 1.: In den Benutzerhinweisen zum Stadtinformationssystem Berlin.de, die unter der zentralen Internetadresse <http://www.berlin.de/rbmskzl/sis/barrierefreiheit.html> veröffentlicht sind, erscheint unter der Überschrift „Download-Hilfe für PDF-Dokumente“ unter anderem auch ein Verweis auf das von der Fa. Adobe Systems kostenlos zur Nutzung bereitgestellte Produkt „Adobe Reader“.

Von den einzelnen Internetpräsenzen der Hauptverwaltung, der nachgeordneten Behörden und den Bezirksverwaltungen wird in der Regel aus dem jeweiligen Impressum heraus auf diese zentralen Benutzerhinweise zum Stadtinformationssystem Berlin.de verlinkt.

Darüber hinaus wird auf den einzelnen Internetpräsenzen bei PDF-Download-Angeboten ebenfalls unter anderem auch auf die Verwendungsmöglichkeit des Produkts „Adobe Reader“ zu Beginn des jeweiligen Download-Prozesses über eine Zwischenseite hingewiesen.

Auch auf den Internetpräsenzen mit Bezug zum Land Berlin, die nicht Bestandteil des Stadtinformationssystems Berlin.de sind, finden sich in der Regel entsprechende Verweise.

Vor diesem Hintergrund wird auf eine Auflistung der einzelnen Internetauftritte auch zur Vermeidung unangemessen hohen Aufwands im Rahmen dieser Kleinen Anfrage abgesehen.

2. Welche Versionen des PDF-Formats werden auf den in der Antwort zu Frage 1 gelisteten Internetpräsenzen der Senatsverwaltungen jeweils größtenteils verwendet?

Zu 2.: Zur Erzeugung von PDF-Dokumenten aus Textverarbeitungen, Tabellenkalkulationen und Präsentationsanwendungen werden in der Berliner Verwaltung unterschiedliche Werkzeuge eingesetzt. Von diesen Werkzeugen und deren jeweiligen Versionen hängt die PDF-Formatversion des jeweilig erzeugten PDF-Dokuments ab. Größtenteils resultieren daraus die PDF-Formatversionen 1.3 und höher.

Nach den aktuellen IT-Standards der Berliner Verwaltung für 2013 soll für PDF-Dokumente die Formatversion PDF 1.7 (ISO 32000-1) verwendet werden.

3. Ggf.: Aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage wirbt der Senat für die Verwendung des „Adobe Reader“ der Firma Adobe Systems GmbH?

Zu 3.: Die zu 1. beschriebenen Verweise unter anderem auch auf das kostenlose Produkt „Adobe Reader“ stellen keine Werbung dar, sondern sind ein im Internet verbreitetes, akzeptiertes und notwendiges Mittel zur Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit. Neben dem Verweis auf den „Adobe-Reader“ wird auch auf kostenlose Alternativprodukte sowie auf ein Verzeichnis sämtlicher aktuell verfügbarer kostenloser PDF-Reader verwiesen. Die im Internet gemeinhin vorherrschende präferierte Nennung des PDF-Readers der Fa. Adobe ist ganz praktisch dessen plattformabhängiger und universeller Verwendungsmöglichkeit geschuldet. Alle derzeit verfügbaren kostenlosen Alternativen, auf die ebenfalls in den Benutzerhinweisen zum Stadtinformationssystem Berlin.de verwiesen wird, unterliegen plattform- bzw. betriebssystemspezifischen oder auch sprachlichen Einschränkungen.

4. Ggf.: Hat der Senat für die Verweise auf den PDF-Betrachter „Adobe Reader“ Werbeeinnahmen von Adobe Systems GmbH oder anderen Unternehmen erhalten? Wenn ja, welcher Betrag wurde eingenommen?

Zu 4.: Der Senat hat keine diesbezüglichen Werbeeinnahmen erhalten.

5. In welchem Zusammenhang dürfen generell Namen von Software-Anbietern auf Internetpräsenzen der Senats- und Bezirksverwaltungen, der landeseigenen Unternehmen oder der Anstalten des öffentlichen Rechts in Berlin genannt werden? Wer genehmigt und überprüft dies?

Zu 5.: Bei der Nennung von Namen von Software-Anbietern im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung von elektronischen Medien sind die Bestimmungen der mit Senatsbeschluss vom 11.01.2011 erlassenen „Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin (VV Werbung)“ zu beachten. Die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen obliegt nach Nr. 1 Abs. 2 der

VV Werbung den örtlich jeweils zuständigen Dienststellen im Rahmen der dezentralen Ressourcenverwaltung.

Berlin, den 10. April 2013

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Apr. 2013)